

# Abwahl/Neuwahl zur Klassenelternvertretung an saarländischen öffentlichen Schulen - Leitfaden

Als Rechtsgrundlage für die Wahlen gilt das Schulmitbestimmungsgesetz des Saarlandes (SchumG).

## **Gründe für das Ausscheiden aus dem Amt des Klassenelternsprechers:**

Ein Klassenelternsprecher, dessen Kind nach Ablauf des ersten Schuljahres einer Wahlperiode der Klasse in der nächsthöheren Klassenstufe nicht mehr angehört, verliert dieses Amt und scheidet damit aus den Gremien der Schule aus.

Ein Klassenelternsprecher scheidet im Übrigen aus seinem Amt aus, wenn von den Erziehungsberechtigten der Klasse mit Zweidrittelmehrheit der Wahlberechtigten ein Nachfolger gewählt wird oder wenn die Zugehörigkeit zu der betreffenden Schule endet oder wenn das Amt niedergelegt wird.

Außer in den Fällen der Wahl eines Nachfolgers tritt an die Stelle des ausscheidenden Mitglieds der betreffende Ersatzvertreter.

**Es muss nur gewählt werden, wenn eine Abwahl des amtierenden Klassenelternsprechers stattfindet oder wenn Klassenelternsprecher und Stellvertreter gleichzeitig aus dem Amt ausscheiden.**

## **Bei den Wahlen ist Folgendes zu beachten:**

- Die Wahlen werden in **geheimer Abstimmung** durchgeführt, außer alle Anwesenden beschließen eine offene Abstimmung.
- Die Wahl ist gültig, wenn **mindestens ein Viertel der Schüler durch wenigstens einen Erziehungsberechtigten vertreten** ist – in Klassen von Förderschulen mit weniger als 20 Schülern müssen mindestens drei Schüler vertreten sein.
- Die anwesenden Erziehungsberechtigten haben **zwei Stimmen**, auch wenn nur eine erziehungsrechtigte Person anwesend ist. Dabei ist unerheblich, wie viele Kinder der Familie die Klasse besuchen. Eine Aufteilung der Stimmen ist zulässig, wenn zwei Elternteile anwesend sind.
- Für die Wahl sind ein Wahlleiter und ein Schriftführer zu wählen. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Als Vorlage kann Seite 2 verwendet werden.

# Niederschrift über die Abwahl/Neuwahl

Zahl der Schüler, die durch Erziehungsberechtigte vertreten sind: (Gültigkeit von Wahlen: ¼ der Schüler durch Erziehungsberechtigte vertreten bzw. bei Förderschulen 3 der Schüler durch Erziehungsberechtigte vertreten)	
Zahl der Schüler der Klasse:	
Zahl der Stimmen der Erziehungsberechtigten (2 pro Familie):	
Die Wahl erfolgt nach Abstimmung der Anwesenden	offen/geheim
Datum	

Gewählt ist, wer

- **bei Abwahl: 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen** erhält,
- **bei Neuwahl mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen** erhält. Erreicht kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so gilt derjenige als gewählt, der im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Elternsprecher und Stellvertreter sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.

## Neuwahl des Klassenelternsprechers:

	Wahlvorschläge	Stimmen	Wahl angenommen
1			
2			
3			
4			

## Neuwahl des stellvertretenden Klassenelternsprechers

	Wahlvorschläge	Stimmen	Wahl angenommen
1			
2			
3			
4			

Zum neuen Klassenelternsprecher der Klasse \_\_\_\_\_ wurde mit \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ abgegebenen gültigen Stimmen Frau / Herr \_\_\_\_\_ gewählt.

Zum neuen stellvertretenden Klassenelternsprecher der Klasse \_\_\_\_\_ wurde mit \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ abgegebenen gültigen Stimmen Frau / Herr \_\_\_\_\_ gewählt.

---

Datum, Unterschrift Wahlleiter(in)

Datum, Unterschrift Schriftführer(in)